

Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Minder, J. / Wattenwyl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1900)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

für

das Jahr 1900.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Wattenwyl.**

I. Landwirtschaft.

1. Stipendien. Jungen Landwirten, welche am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich Fachstudien oblagen, um später als Landwirtschaftslehrer wirken zu können, sind während des Berichtsjahres kantonale Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 600 verabfolgt worden, nämlich:

An 1 Studierenden für 2 Semester Fr. 300, an 2 Studierende für das absolvierte letzte Semester je Fr. 150.

2. Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 12. September 1900 ist dieser Gesellschaft auch pro 1900 ein fixer Staatsbeitrag von Fr. 4000 ausgerichtet worden, um die angemessene Unterstützung der verschiedenen gemeinnützigen Unternehmungen ihrer Subkommissionen und Zweigvereine zu ermöglichen.

Zudem ist ihr ein Staatsbeitrag von 50 % an die auf Specialkurse und Wandervorträge entfallenden Kosten zugesichert und auf die vorgelegten Abrechnungen und Belege hin verabfolgt worden:

für 110 abgehaltene landwirtschaftliche Referate	Fr. 1,584. 35
für 59 Specialkurse	„ 6,224. 30
Summa	<u>Fr. 7,808. 65</u>

Hieran leistete der Bund die Hälfte;
der Staatsbeitrag betrug demnach
noch Fr. 3,904. 33

3. Offizielle Wanderlehrer sind von einigen der Ökonomischen Gesellschaft fernstehenden Vereinen für 14 Referate in Anspruch genommen worden; die daherigen Kosten wurden übungsgemäss zur Hälfte vom Staate bestritten mit Fr. 109. 10.

4. Milchwirtschaftliche Kurse. Auf vielseitiges Verlangen fanden vom 5. bis 17. März 1900 zwei sechstägige Kurse unter der Leitung des Vorstehers der Molkereischule Rütli statt; für die Honorierung der Lehrkräfte wurden von Bund und Kanton je Fr. 197. 50 verausgabt. Diese kurzzeitigen Kurse finden immer mehr Anklang und werden jedesmal sehr stark besucht.

5. Bernischer Käseverband. Im Interesse der Produktion von möglichst marktfähiger Ware, teilweise speciell zwecks Ausmittlung der Ursachen von Betriebsstörungen, hat dieser Verband pro 1900 132 Käseinspektionen ausführen lassen und zur Bestreitung der Taggelder und Reiseentschädigungen seiner Experten insgesamt Fr. 2599. 05 ausgelegt, an welche Summe Bund und Kanton je Fr. 800 rückvergütet haben.

6. Schweizerische Centralstelle für Obstverwertung in Wädenswil. An dieses den Obsthandel erleichternde Institut wurde auch pro 1900 der übliche Jahresbeitrag von Fr. 170 geleistet.

7. Edelreiserstationen. Im Interesse der einheimischen Obstkultur sorgten wir neuerdings in der Weise für unentgeltliche Abgabe von Pfropfreisern vorzüglicher Obstsorten, dass wir die Schadloshaltung der Lieferanten übernahmen. Bernische Obstbauvereine

und Private bezogen im Frühjahr 1900 insgesamt 26,750 Apfel- und Kirscheiser, wofür den fünf mit der Lieferung betrauten Stationen eine à 2 Rp. per Stück berechnete Entschädigung von Fr. 535 ausgerichtet worden ist.

8. Obstbau-Litteratur. Allen Personen, welche einen Baumwärterkurs absolviert haben, wird auf Wunsch je ein Exemplar des Werkchens „Stammregister vorzüglicher Kernobstsorten“ gratis abgegeben. Im Jahr 1900 wurden 260 Exemplare verabfolgt. Durch Verbreitung dieser Fachschrift soll das Interesse für rationalen Obstbau unter ehemaligen Kursteilnehmern wach erhalten werden.

9. Echter Mehltau (Oidium Tuckeri), falscher Mehltau (Peronospora viticola) und Reblaus (Phylloxera vastatrix). Die aus den weinbautreibenden Gemeinden des Kantons über das Auftreten der Rebkrankheiten und Rebfeinde eingelangten Berichte konstatieren:

- a) das Auftreten des echten Mehltaus,
- b) das Erscheinen des falschen Mehltaus,
- c) das Nichtvorhandensein der Reblaus.

Obschon der *echte Mehltau* im Berichtsjahre nicht in dem Masse aufgetreten ist wie im Sommer 1899, so lassen doch die bis dahin gemachten Erfahrungen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass dieser Schädling im stande ist, die ganze Ernte in Frage zu stellen. Es ist deshalb durch Kreisschreibern den weinbautreibenden Gemeinden und Privaten dringend angeraten worden, rechtzeitig gegen den gefährlichen Feind einzuschreiten, und zwar durch richtige Anwendung des einzigen bis jetzt als erfolgreich bekannten Mittels: gemahlener Schwefel von wenigstens 60 % Chancel Feingehalt.

Der vom *falschen Mehltau* angerichtete Schaden war, dank der allgemein durchgeführten Bekämpfung und den relativ günstigen Witterungsverhältnissen, nicht von Belang.

Trotzdem die *Reblaus* auch im Berichtsjahre noch nicht aufgefunden worden ist, sind doch die Nachforschungen nach diesem gefürchteten, bereits bis nach Cressier vorgedrungenen Schädling durch unsern kantonalen Kommissär ununterbrochen fortgesetzt worden. Zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg besteht eine vom Sommer 1894 datierte Konvention, wonach unser Kanton durch Entrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 1000 an die Weinbauversuchsstation Auvornier das Recht erworben hat:

- a) an sämtlichen Leistungen und Errungenschaften der genannten Versuchsstation in gleichem Masse zu participieren wie die neuenburgische Rebkultur;
- b) im Falle notwendig werdender Rekonstituierung der Reben, die erforderliche Anzahl amerikanischer Rebpflänzlinge unter den für neuenburgische Gemeinden gültigen Konditionen beziehen zu können.

Angesichts der uns drohenden Reblausinvasion wurde der Staatsrat des Kantons Neuenburg angefragt, ob die Versuchsstation Auvornier in der Lage sein werde, die in oberwähnter Übereinkunft enthaltene

Verpflichtung gegenüber dem herwärtigen Kanton jederzeit zu erfüllen, worauf bejahende Antwort erfolgte.

10. Wurzelschimmel (Wurzelfäule, Verderber). Das Ausbleiben eines Schlussberichts von seiten der kantonalen Weinbaukommission deutet darauf hin, dass die im Jahre 1898 begonnene versuchsweise Bekämpfung des Wurzelschimmels mit Schwefelkohlenstoff im Berichtsjahre noch nicht beendet worden ist.

11. Rationeller Weinbau. Um die Winzer zu sorgfältiger Pflege der Reben anzuspornen, lassen die Rebgesellschaften von Neuenstadt und von Twann-Ligerz-Tüscherz den Zustand der Weinstöcke je zwei- bis dreimal während der Vegetationsperiode durch Sachverständige beurteilen und für gute Leistungen Prämien ausrichten. Diese Bestrebungen sind von uns finanziell unterstützt worden, indem erhalten haben: die erstere Gesellschaft bei einem Passivsaldo von Fr. 206.20 einen Staatsbeitrag von Fr. 200, die letztere Gesellschaft bei einem Passivsaldo von Fr. 355.97 eine Subvention von Fr. 350.

12. Landwirtschaftliche Ausstellung in Thun 1899. Der unter einer Suspensivbedingung bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 25,000 für die temporäre landwirtschaftliche und die Viehausstellung konnte erst im Februar 1901 zur Auszahlung gelangen, fiel aber zu Lasten des Rechnungsjahres 1900.

13. Landwirtschaftliche Bezirksausstellungen. Deren fand im Berichtsjahre soweit bekannt nur eine statt und zwar in Münster; dieselbe wurde mit einem Staatsbeitrage von Fr. 300 bedacht speciell zur Speisung der Prämiensumme für die Gruppen Bienenzucht, Bodenprodukte, Samenmarkt, Milchprodukte, Maschinen und Gerätschaften.

14. Dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein ist in Würdigung seiner fortgesetzten Bemühungen um die Hebung der einheimischen Alpkultur und der Ausarbeitung einer schweizerischen Alpstatistik der übliche Jahresbeitrag von Fr. 400 zugekommen.

15. Steinmetz-Mahlverfahren; Einführung in den landwirtschaftlichen Betrieben des Staates. Nachdem der bereits im Jahre 1899 ausgewirkte Expertenbericht sich vorerst über das Original-Steinmetzverfahren und sodann über das in der betreffenden Mühle zu Deitingen, Kantons Solothurn, eingeschlagene modifizierte Mahlverfahren des nähern ausgesprochen hat, kommt er zu folgendem Schlusse: „Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, dass unser inländisches Getreide infolge seines relativ hohen Feuchtigkeitsgehaltes ein Mehl liefert mit geringerer Brotausbeute und ein Brot mit häufig zu geringer Lockerheit. Um diesem Übelstande abzu- helfen, verwendet die Steinmetzmüllerei sogenanntes Hebelmehl, welches aus sehr trockenem, ausländischem Weizen hergestellt wird (in Deitingen verwendet man australischen Weizen) und das dazu dient, die Lockerheit des Brotes sowie die Ausbeute zu erhöhen, ein Verfahren, das von unserer Hochmüllerei schon längst in Anwendung gebracht worden ist. Unsere Müller vermahlen das inländische Getreide, soweit

„sie solches verwenden, nie allein, sondern immer im Gemenge mit guten ausländischen Weizensorten.

„Während unserer Anwesenheit in Deitingen wurde unter Kontrolle Steinmetzmehl (aus Weizen und Roggen bestehend) mit 20 % Hebelmehlzusatz verarbeitet und zu Brot verbacken; dabei ergab sich allerdings das Resultat, dass aus 100 Kilo Mehl circa 145 Kilo Brot hergestellt wurden, also circa 10 Kilo mehr, als dies nach dem gewöhnlichen Verfahren der Fall ist, wo wir aus 100 Kilo gutem Mehle circa 132—135 Kilo Brot erhalten. Drei aus einem verschiedenen Gemisch von Weizen- und Roggenmehl hergestellte Brote wurden chemisch auf Wasser untersucht und es ergab sich folgendes Resultat: Brot Nr. 1 enthielt 43,83 % Wasser, Brot Nr. 2 enthielt 44,35 % Wasser, Brot Nr. 3 enthielt 41,1 % Wasser.

„Die bernische Brotverordnung vom 22. Juli 1893 toleriert im Maximum 40 % Wasser. Zwei Proben der unter Kontrolle hergestellten Brote enthalten demnach 10 % zu viel Wasser. Mit dieser Tatsache ist die höhere Brotausbeute zum guten Teil erklärt.

„Der Hauptvorteil der Steinmetzmüllerei würde darin bestehen, dass die Landwirte ihr Getreide genossenschaftlich verarbeiten und verbacken lassen. Bei diesem Verfahren würde der Verwertungsprozess wesentlich vereinfacht und eine höhere Verwertung erzielt.“

Unter solchen Verhältnissen und namentlich im Hinblick auf die angeführte Brotverordnung vom Jahr 1893 beschloss der Regierungsrat, von jeder staatlichen Propaganda für den Konsum von Steinmetzbrot, wenigstens zur Zeit, Umgang zu nehmen.

16. Zuckerrübenprämien. Nach Prüfung und Richtfinden der bezüglichen Verzeichnisse und Belege konnte pro 1900 für im Kanton Bern gepflanzte und an die Zuckerfabrik Aarberg abgelieferte Rüben im Gesamtgewicht von 14,214,952 Kilo ein Staatszuschuss von Fr. 14,203. 30 geleistet werden, gegenüber Fr. 10,652. 60 im Vorjahre.

17. Maikäferplage. Für Einsammlung von Maikäfern wurden auf Grundlage des Regierungsratsbeschlusses vom 19. März 1897 Staatsbeiträge verabfolgt an die Gemeinde Niederwichtlach Fr. 74. 20, an die Gemeinde Worb Fr. 1052. 60.

18. Reglemente landwirtschaftlicher Natur gelangten zwei zur regierungsrätlichen Sanktion.

19. Hagelversicherung. Gegenüber dem Vorjahre ergeben sich folgende Hauptresultate:

	1899	1900
Zahl der Versicherten	7,367	7,262
Total der versicherten landwirtschaftlichen Werte	Fr. 8,627,210. —	Fr. 8,494,990. —
Total der bezahlten Prämien, ohne die Policekosten . . .	125,434. 75	122,807. 10

	1899	1900
Total der ordentlichen Staatsbeiträge . .	Fr. 21,580. 89	Fr. 20,834. 36
Total der Beiträge für Rebenversicherung .	6,661. 66	7,135. 90
Total der bezahlten Policekosten . . .	15,248. 10	15,053. 20
Total der bezahlten Beiträge m. Inbegriff der Policekosten .	43,490. 65	43,023. 46

Die Auszahlung der Prämiensumme pro 1900 mit Fr. 43,023. 46 erfolgte von Bund und Kanton zu gleichen Teilen, und zwar gleich wie im Vorjahre nach folgendem Modus:

- 20 % Beitrag an die Versicherungsprämien für die Versicherung aller Kulturarten, mit Ausnahme der Reben;
- 30 % Beitrag an die Prämien der Rebenversicherung, wenn der Prämiensatz höchstens 5 % des Versicherungskapitals beträgt, und 40 % für den Prämiensatz von über 5 %;
- Deckung der Policekosten für alle Versicherten (Fr. 2. 05 per Police und 55 Rp. für jeden Policenachtrag).

Die von der Staatswirtschaftskommission gewünschten Erhebungen über das Missverhältnis, welches bezüglich der Hagelversicherung zwischen den Prämiensummen und den bezogenen Entschädigungen bestehe, sind unter gefälliger Mitwirkung des Herrn Dr. Ch. Moser, Mathematiker des schweizerischen Industrie-departements, vorgenommen worden und konstatieren folgendes:

Das Verhältnis zwischen den einbezahlten Prämien und den erhaltenen Schadenvergütungen hat für das Jahr 1900 gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Änderung erfahren. An Prämien wurden nämlich aus dem Kanton Bern an die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft Fr. 122,807. 10 einbezahlt, dagegen an Schadenvergütungen von den Versicherten Fr. 187,254. 70 bezogen. Die Schadenvergütungen übersteigen also die Prämien um mehr als Fr. 64,000. Die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft hatte indessen im Jahre 1900 in geringerem Grade Aufwendungen zu machen, da in ihrem ganzen Geschäft pro 1900 einer Prämie von Fr. 762,760. 30 ein Betrag von Fr. 576,256. 40 an Schadenvergütungen gegenübersteht.

Seit ihrer Gründung hat die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in den 21 Jahren 1880 bis und mit 1900 an Prämien im ganzen, mit Hinzurechnung der eingegangenen Nachschussprämien, Fr. 7,958,823. 54 bezogen. An Schadenvergütungen waren dagegen Fr. 5,411,059. 53 oder 67,99 % der einbezahlten Prämien zu verabfolgen. Etwas mehr als zwei Drittel der Prämien sind somit als Schadenvergütungen auf die Versicherten zurückgeflossen. Der Rest der Einnahmen wurde zur Bestreitung von Verwaltungskosten, Steuern und Verschiedenem, namentlich aber zur Ansammlung eines bedeutenden Reservefonds verwendet. Das Barvermögen der

schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft beträgt nämlich auf 31. Dezember 1900 Fr. 1,528,385.05.

Aus dem Kanton Bern waren in den hiervor genannten 21 Jahren an Prämien im ganzen Fr. 1,767,404.20 einzuzahlen. Dagegen betragen die Schadenvergütungen Fr. 1,136,094.85 oder 64,28 % der eingeforderten Prämien. Würden nach dem Kanton Bern, wie es der allgemeine Durchschnitt anzeigt, ebenfalls 67,99 % an Schadenvergütungen bezahlt worden sein, so würde dies die Summe von etwas über Fr. 1,201,600 ausmachen, also rund Fr. 65,500 mehr, als an Schadenvergütungen wirklich bezahlt worden sind. Hieraus ersehen wir, dass der Kanton Bern offenbar seinen redlichen Teil, und zwar noch etwas mehr als seinen verhältnismässigen Anteil, zur Äufnung des Reservefonds beigetragen hat, dass aber der Kanton Bern auch nicht in dem Masse mehr belastet erscheint, wie vielfach vermutet wurde. Ein einziges ungünstiges Jahr kann die Verhältnisse so gestalten, dass alsdann unser Kanton an Schadenvergütungen mehr bezogen hätte, als der allgemeine Durchschnitt anzeigen würde.

Da dieser Durchschnitt, wie oben ausgeführt ist, bis zum Schlusse des Jahres 1900 67,99 % der Prämien beträgt, so ergibt eine Vergleichung, dass der Kanton Bern während den 21 Jahren des Bestehens der Gesellschaft in 9 Jahren mehr und in 12 Jahren weniger bezogen hat, als der genannte Durchschnitt anzeigt. Von den 9 Jahren fallen nicht weniger als 6 auf das erste Jahrzehnt des Bestehens der Gesellschaft. Es sind die Jahre 1880—1884 und 1889. Dazu kommen die Jahre 1892, 1894 und 1900. Die 12 Jahre, in welchen weniger als der Durchschnitt bezogen wurde, sind: 1885—1888, 1890—1891, 1893 und 1895—1899.

§ 53 der neuen Statuten der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft bestimmt, dass der Reservefonds zu äufnen sei, bis er den doppelten Betrag der vorjährigen Prämie, mindestens aber die Höhe von 2 Millionen Franken erreicht habe. Wir müssen die Anstrengungen der Gesellschaft, einen genügenden Reservefonds anzusammeln, im allgemeinen nur als vollkommen berechtigt anerkennen. Ein bedeutender Reservefonds bietet den Versicherten die beste Gewähr, dass auch bei ausserordentlichen Schadenfällen die Gegenseitigkeitsanstalt den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen im stande sein wird.

Die vorgenommene Untersuchung hat den Eindruck hinterlassen, dass die Verwaltung der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft und das Vorgehen bei der Einschätzung nach der Hagelgefahr im allgemeinen als gewissenhaft bezeichnet werden können.

Nach diesen Ausführungen kann von einem eigentlichen Missverhältnis zwischen Prämiensummen und Entschädigungen nicht wohl die Rede sein.

Es dürften hier auch noch einige Bemerkungen über die im hiesigen Kanton gethanen Schritte bezüglich des Hagel- oder Wetterschiesswesens am Platze sein.

Die schweren Hagelwetter, welche mehr oder weniger jeden Sommer in verschiedenen Gegenden der Schweiz und namentlich des Kantons Bern grosse Verluste verursachen, lassen die Frage, ob Hagelfälle verhindert werden können, als eine ungewöhnlich bedeutsame erscheinen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Hagelbildungstheorien kritisch zu beleuchten; wir müssen uns mit kurzen Andeutungen begnügen, welche nur dazu dienen sollen, die Voraussetzungen zur Erklärung der Wirksamkeit des Wetterschiessens zu liefern. Wir weisen darauf hin, dass jener Zustand unbeständigen Gleichgewichts, das Abkühlen der Dunstbläschen einer Wolke unter den Gefrierpunkt, nur bei vollkommener Ruhe eintreten kann und dass alles, was diese Ruhe stört, auch den Prozess stört; dass also theoretisch angenommen werden kann, dass durch geeignete Störung der Ruhe in den Wolken die Bildung von Hagelwolken, also auch der Hagelfall verhindert werden kann. Ob dies praktisch sicher zu erreichen ist, müssen fortgesetzte Versuche entscheiden. Nach den bisher namentlich in Steiermark gemachten Erfahrungen dürfte an einem praktischen Erfolge kaum mehr zu zweifeln sein, obschon andere Berichte, namentlich solche aus Italien, wo ebenfalls Versuche im grossen vorgenommen worden sind, etwas weniger günstig lauten.

Bei einer Reise in Steiermark im Frühjahr 1900 hatte Herr Regierungsrat von Wattenwyl Gelegenheit das Wetterschiessen an Ort und Stelle zu studieren was ihn veranlasste, eine dort in Gebrauch stehende Wetterkanone zu erwerben und bei der landwirtschaftlichen Schule Rütli aufzustellen. Die mit diesem einzigen Geschütz während des Sommers 1900 angestellten Versuche erwiesen sich als befriedigend und lassen eine weitere Aufmerksamkeit für das Wetterschiesswesen von seiten unserer Behörden als gerechtfertigt erscheinen.

20. Landwirtschaftliches Meliorationswesen. Nach vorausgegangener Prüfung der Projekte auf Subventionsberechtigung und technisch richtige Verfassung durch den Kulturingenieur haben wir dem Regierungsrat im Laufe des Berichtsjahres 24 Meliorationen zur Subventionierung empfohlen.

Verzeichnis der in Aussicht gestellten Staatsbeiträge.

a) Für Verbesserungen in den Alpen und im Jura.

Petent	Alp oder Weide	Amtsbezirk	Melioration	Devis		Kant. Subvention	
				Fr.	Rp.	in %	im Maximum
Gottfr. Hermann-Schwizgebel, Saanen	Mittenbach	Saanen	Stallbaute für 50—60 St. Vieh	6,900	—	15	1,035
Jakob Balsiger, Höfen bei Thun	Eust	N.-Simmenthal	Stallbaute für 20 St. Grossvieh	1,849	60	15	277
Fr. Stucki-Selbezen, Diemtigen	Bruchgehren	N.-Simmenthal	Stallbaute für 20 St. Grossvieh	2,040	70	15	306
Alpenossenschaft Hochkien	Hochkien	Frutigen	2 Ställe für 80 Stück Vieh	5,776	50	15	866
Gebrüder Johann und Peter Rosser, Reichenbach	Fronegg	Frutigen	Stallbaute für 12—15 St. Vieh	936	90	15	141
Gebrüder Rudolf und Fr. Salzmann, Frutigen	Allmen	Frutigen	Stallbaute für 40 Stück Vieh	4,112	20	15	617
Gottl. Klopfenstein, Gmnderat, Lenk, und Mithafte	Bleiken und Beetschen	O.-Simmenthal	Wasserleitung, 975 m.	1,380	50	15	207
Gottl. Rieben, Tierarzt, Erlenbach	Meiggen	O.-Simmenthal	Wasserleitung, 290 m.	600	—	15	90
Geschwister Tritten, Öschseite bei Zweisimmen	Kläuslein	O.-Simmenthal	Wasserleitung, 350 m.	747	90	15	112
Jak. Sulzener u. J. Küng, Diemtigen	Seelithal	N.-Simmenthal	2 Wasserleitungen, zus. 610 m.	1,200	—	15	180
Peter Klopfenstein und Mithafte, Frutigen	Wyssenmatte	Frutigen	Wasserleitung, 5680 m.	13,400	—	15	2,010
Berechtigte zur Brunniallwendquelle, Kienthal	Brunniallwend	Frutigen	Wasserleitung, 450 m.	1,280	—	15	192
Bergschaft Allgäu	Allgäu	Interlaken	a) Weganlagen, 1530 m.	4,600	—	15	690
			b) Wasserleitung, 1060 m.	3,400	—	15	510
Alpenossenschaft Birchlauri	Birchlauri	Oberhasle	2 Wasserleitungen, zus. 450 m.	1,450	—	15	217
Alpenossenschaft Farnli	Farnli	Trachselwald	Wasserleitung, 640 m.	3,200	—	15	480
Ulrich Wüthrich, Äschau	Knubelhütte	Signau	Drainage, 6—7 ha.	5,600	—	15	840
A. Boillat, Pferdezüchter, Breuleux	Sur le Peu	Freibergen	a) Grenzmauer, 1200 m.	2,160	—	15	324
			b) Cisterne, 46 m ³ Inhalt	690	—	15	103
Keppler, Tierarzt, St. Immer	Bardeau	Courtelay	Grenzmauer, 3000 m.	10,500	—	15	1,575
						Total	10,772

b) Für Verbesserungen im Flachland.

Petent	Ort	Amtsbezirk	Melioration	Devis		Kant. Subvention	
				Fr.	Rp.	in %	im Maximum
Entsumpfungsgenossenschaft Stettlen-Vechigen	Sinneringenmoos	Bern und Konolfingen	Drainage, 7—8 ha.	5,180	70	15	777

Für im Jahre 1900 vollendete Meliorationen, welche nach dem Urteil des Kulturingenieurs solid und kunstgerecht ausgeführt worden sind, haben wir — unter Berücksichtigung der massgebenden Regierungsratsbeschlüsse und nach genauer Verifikation der von Kostenbelegen begleiteten Abrechnungen — insgesamt Fr. 21,629.60 nach folgendem Verzeichnis ausgelegt.

Verzeichnis der ausgerichteten Staatsbeiträge.

Verbesserung.	Beitrag.
Wasserleitung, Grenzmauer und Drainage im Justisthal-Hinterberg, der Einwohnergemeinde Oberhofen	Fr. 1,273. 80
Drainage der Alpenossenschaft Pletschen, Lauterbrunnen	705. 50
Stallanbau auf der Ruthalp des Blum-Brand, Saanen	237. —
Stallbaute auf der Alp Alpschelen, der Alpenossenschaft Üschinen, Frutigen	650. 80
Wasserleitung auf den Profelweiden, St. Stephan	430. —
Wasserleitung auf der Finsternweide, St. Stephan	76. —
Wasserleitung und Weganlagen der Alpenossenschaft Kaltenbrunnen, Oberhasle	917. 55
Schutzmauer der Alpenossenschaft Ludnung, Frutigen	260. —
Drainage auf den Hinterarnialpen der oberaargauischen Gesellschaft für Viehzucht	788. 70
Stallbaute der Bergschaft Itramen, Grindelwald	439. —
Weganlagen und Stallbauten der Alpenossenschaft Nünenen, Schwarzenburg	2,994. 20
Übertrag	Fr. 8,772. 55

	Verbesserung.	Beitrag.
	Übertrag	Fr. 8,772. 55
Stallbauten der Alpengenossenschaft Bach, Grindelwald		1,455. 75
Weganlagen der Gemeinde Sigriswyl im Justisthal		640. 35
Wasserleitung auf der Alp Gurschwald der Gebrüder Wittwer in Schoren bei Thun		113. —
Wasserleitung auf der Alp Nizel des Chr. Klossner in Diemtigen		110. 80
Stallbaute auf der Schoppenallmend der Allmendgemeinde Schwenden		559. —
Stallbaute der Alpengenossenschaft Laushüttenalp, Signau		917. 90
Wasserleitung auf der Alp Schärbenen, St. Stephan		86. —
Wasserleitung auf der Flühweide, St. Stephan		146. —
Wasserleitungen der Bäuertgemeinde Obersteg bei St. Stephan		1,427. —
Wasserleitung der Alpengenossenschaft Hohniesen, N.-Simmenthal		116. —
Wasserleitung der Alpengenossenschaft Hinter-Tärfeten, N.-Simmenthal		126. —
Wasserleitung auf Brünstallmend der Allmendgemeinde Zwischenflüh		244. 65
Stallbaute der Bergschaft Bohl, Interlaken		715. 75
Wasserleitung auf der Alp Vorder-Tärfeten, Zwischenflüh		94. —
Wasserleitung auf den Zyndweiden, Kienthal		144. 60
Wasserleitung auf der Staldenweide, Reichenbach		130. —
Wasserleitung auf der Alp Zinsmad, Frutigen		306. —
Wasserleitung auf der Alp Rosslauen, Kandergrund		123. —
Wasserleitung der Alpengenossenschaft Speicherberg-Justisthal		174. —
Wasserleitung auf der Sauermettlenalp, Eggiwyl		180. —
Brücke der Alpengenossenschaft Schwarzwald, Meiringen		283. —
Drainage der Alpengenossenschaft Inner-Iselten, Interlaken		965. 35
Stallbaute auf der Scheidegg, Grindelwald		533. 05
Wasserleitung der Alpengenossenschaft Wenden, Gadmen		579. —
Wasserleitung auf der Alp Gattafel, N.-Simmenthal		73. —
Wasserleitung auf der Alp Ahorni, Lenk		395. 85
Wasserleitung auf den Perretsweiden, Lenk		145. 50
Drainage im Sägermoos des Chr. Bachmann in Uttigen		580. —
	Total	Fr. 20,137. 10

Behufs Weiterführung der Entwässerungsarbeiten auf der dem Staat gehörenden obern Gurnigelalp verabfolgten wir ferner Fr. 1492. 50.

II. Fachschulen.

1. Schulen auf der Rütli bei Zollikofen. Über die Tätigkeit, welche an der theoretisch-praktischen Ackerbauschule, der landwirtschaftlichen Winterschule und der Molkereischule Rütli während des Schuljahres 1900/1901 entfaltet worden ist, äussern sich die von den Anstaltsvorstehern erstatteten Jahresberichte, welche letztere demnächst vollständig gedruckt vorliegen und allen Interessenten zugänglich sein werden. Immerhin ist hier zu erwähnen, dass die drei genannten Institute stetsfort in erfreulicher Weise prosperieren und über die Kantonsgrenze hinaus als Bildungsstätten für junge Landwirte bzw. Käser hoch geschätzt sind. Auf 1. November 1900 konnte das neu erstellte, nach allgemeinen Anschauungen praktisch eingerichtete Lehrgebäude an der Ackerbauschule bezogen und dem Andrang zur Winterschule nur durch Errichtung von zwei Parallelklassen an der untern Abteilung begegnet werden.

2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut. Der Bestand der Lehrerschaft (8 externe Lehrer und 1 interner Hilfslehrer) ist seit dem Vorjahre unverändert geblieben; ebenso das Arbeitsprogramm und die Zuteilung der Unterrichtsfächer.

Der Winterkurs 1900/1901 dauerte vom 15. November 1900 bis 16. März 1901. In der obern Klasse sind zehn, in der untern zwölf Schüler dem

Unterrichte gefolgt. Die Aufführung der Schüler gab zu keinen Bemerkungen Anlass, obschon nur ein Teil der Schüler in der Anstalt selbst untergebracht werden kann, indem die andern entweder bei ihren Angehörigen in der Stadt Pruntrut oder noch entfernter logieren und die Disciplin der Schule unter solchen Verhältnissen erschwert wird. Die Leistungen waren trotzdem im allgemeinen befriedigend. Das Inventar wurde durch Anschaffung von 18 ältern Offiziersbetten aus der Kaserne Bern im Kostenbetrage von Fr. 900 vermehrt, die Exkursionen und Demonstrationen, Materialanschaffungen für den Unterricht, die Komplettierung der Bibliothek etc. bewegten sich ungefähr im bisherigen Rahmen.

Die Kreditüberschreitung des Vorjahres von Fr. 1130. 38 ist im Berichtsjahre wieder eingespart worden.

3. Ausserkantonale landwirtschaftliche Institute. Den massgebenden Verträgen und Regierungsbeschlüssen entsprechend, sind im Jahr 1900 subventioniert worden:

- die deutschschweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, Kanton Zürich, mit Fr. 2571. 25,
- die Weinbauversuchsstation in Auvernier, Kanton Neuenburg, mit Fr. 1000,
- die Gartenbauschule in Châtelaine bei Genf mit Fr. 400.

III. Tierzucht.

1. Kantonale Pferdeprämierung. Einem vom gemeinnützigen Verein des Bezirks Burgdorf und 45 interessierten Gemeinden geäußerten Wunsche entsprechend, hat der Regierungsrat unterm 10. Februar 1900 die Schaffung eines neuen die Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen umfassenden Pferdeschaukreises beschlossen und Burgdorf zum Schauort dieses Areals erhoben.

Im März des Berichtsjahres sind der kantonalen Expertenkommission an elf Schauorten insgesamt 53 Hengste, 65 Hengstfohlen und 598 Zuchtstuten zur Beurteilung vorgeführt worden. Prämiiert wurden:

37 Hengste	mit Fr.	5,400
13 Hengstfohlen	" "	840
413 Zuchtstuten	" "	14,510

Total 463 Pferde mit Fr. 20,750.

Die Schau- und Sekretariatskosten beziffern sich auf Fr. 1273. 85. Über den Stand der Pferdezucht in den verschiedenen Landesteilen liefert der gedruckt vorliegende und allen Interessenten zugängliche Schaubericht jeden wünschbaren Aufschluss.

2. Eidgenössische Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten. Bernischen Pferdezüchtern wurden im April und Mai 1900 durch eidgenössische Experten

Bundesprämien im Gesamtwerte von Fr. 42,620 zugesichert. Diese Summe verteilt sich auf 142 zwei- bis dreijährige Stutfohlen, sowie auf 155 drei- bis fünfjährige Zuchtstuten und gelangt erst nach Erfüllung der in Art. 39 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 enthaltenen Bedingungen zur Ausrichtung.

Durch unsere Vermittlung hat das schweizerische Landwirtschaftsdepartement innert Jahresfrist 264 früher zuerkannte Pferdeprämien ausbezahlt, dies mit einem Aufwand von Fr. 33,600.

3. Fohlenweideprämierung. Für 24 von 25 zur Beurteilung resp. Prämierung angemeldete bernische Fohlenweiden waren Bundessubventionen im Belaufe von Fr. 13,978. 35 erhältlich. Bei Bemessung der Beiträge fielen 373 ein- bis dreijährige Fohlen — alles Abkömmlinge von vom Bund importierten oder von ihm anerkannten Hengsten — in Betracht.

4. Staatliche Hengstenstationen. Infolge Errichtung einer Beschälstation in Corgémont stieg im Frühling 1900 die Zahl der auf Bernerboden vorhandenen staatlichen Hengstendepots auf 17 (ohne das eidgenössische Centraldepot in Thun). Nachstehende Tabelle erwähnt die den verschiedenen Deckstationen zugeteilt gewesenen Beschäler und die Frequenz dieser letztern.

Stationen	Hengste	Gedekte Stuten
Meiringen	Mars (Anglo-Normänner)	37
Zweisimmen	Cavalier (Hackney)	34
Biglen	Marceau (Anglo-Normänner)	101
	Bury-Nonpareil (Shire)	22
	Sérapis (Vollblut)	18
Sumiswald	Porte-Drapeau (Anglo-Normänner)	75
	Hercule (Percheron)	66
Riggisberg	Gold (Anglo-Normänner)	61
	Vanguard (Hackney)	73
	Quintessence (Anglo-Normänner)	7
Bern (Liebefeld)	Preux (Anglo-Normänner)	42
	Owestry (Anglo-Normänner)	33
Ins	Polisson (Anglo-Normänner)	45
Nidau	Paria (Norfolk-Breton)	55
Corgémont (neu)	Léopold (Anglo-Normänner)	43
	Qui-vive (Anglo-Normänner)	38
Tramlingen	Thirtleby-Saxonia (Hackney)	53
	Uxbridge (Vollblut)	4
	Bury-Don (Shire)	45
Münster	Lord Beulah (Hackney)	60
	Sir William V (Hackney)	52
Bellelay	Bury-Nonpareil (Shire)	75
	Matchbox (Hackney)	75
Les Bois	Pensez-y (Anglo-Normänner)	3
	Quintessence (Anglo-Normänner)	13
Montfaucon	Querrieux (Anglo-Normänner)	46
	Karkof (Anglo-Normänner)	50
Delsberg	Observateur (Anglo-Normänner)	58
	Moulton-Duke II (Shire)	62
Montenol	Mikado (Anglo-Normänner)	30
Pruntrut	Gludique (Percheron)	70
	Moulton-Bar I (Shire)	53
Überdies befanden sich im eidgenössischen Hengstendepot in Thun	12 verschiedene	75

Die Kosten des auf obigen Hengstendepots — exklusive Liebefeld und Thun — verbrauchten Streustrohes bestritt der Kanton Bern mit Hilfe einer Summe von Fr. 1160. 60.
 Unsere anderweitigen auf den Betrieb der Beschälstationen zurückzuführenden Auslagen beziffern sich auf „ 138. 30.

Im Interesse staatlicher Hengstendepots wurden somit hierseits in Summa verausgabt Fr. 1298. 90.

Der im Februar 1898 in Bastogne (Provinz Luxemburg) für Rechnung des Staates Bern angekaufte mittelschwere Ardennerhengst „Cäsar“, welcher während zwei Sprungperioden an hiesiger Tierarzneischule den Beschäldienst versah, musste leider wegen einer unaufhaltsam fortschreitenden und mit gänzlicher Erblindung endigenden Augenkrankheit der Zucht entzogen und als Arbeitspferd der landwirtschaftlichen Schule Rütli überlassen werden.

5. Private Hengstenstationen waren während des Berichtsjahres mit 52 Zuchthengsten besetzt, denen insgesamt 3228 Stuten zugeführt worden sind.

6. Ardennerhengst Figaro. Im Einklang mit § 2 des kantonalen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 wurde der Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf eine einmalige ausserordentliche Subvention von Fr. 1000 an die Kosten des Ankaufes und Importes des mittelschweren Zuchthengstes „Figaro“ bewilligt.

7. Fohlenüberwinterung. An die Kosten der zweckentsprechenden Überwinterung von 65—70 Fohlen auf der Liegenschaft „La Neuve-Vie“ bei Saignelégier hat das schweizerische Landwirtschaftsdepartement der Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf im April 1900 durch unsere Vermittlung einen Bundesbeitrag von Fr. 500 ausrichten lassen.

8. Bundesbeiträge für Zuchthengste. Die im Kanton Bern ansässigen Eigentümer der seiner Zeit vom Bund importierten Anglonormännerhengste „Jupin“ und „Nidau“ hatten nach Verfluss der Beschälperiode von 1900 Anspruch auf Bundesbeiträge von Fr. 1120, beziehungsweise Fr. 375, welche Summen im Januar laufenden Jahres zur Auszahlung gelangt sind.

9. Eidgenössisch anerkannte Hengste. Von den bernischerseits zur Approbation angemeldeten Beschälern wurden durch die Experten der eidgenössischen Landwirtschaftsbehörde 5 Stück anerkannt, eingeschätzt und mit Subventionen in der halben Höhe der jeweiligen Schätzungssumme bedacht. Näheres ist aus der angefügten Zusammenstellung ersichtlich.

Name des eidgen. anerkannten Zuchthengstes.	Eigentümer.	Schätzungssumme.	Bundesbeitrag.
„Canon“	P. Wermeille, Saignelégier	Fr. 3500	Fr. 1750
„Max“	Jos. Jobin, Les Bois	3000	1500
„David“	Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf .	2500	1250
„Darwin“	Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf .	3000	1500
„Figaro“	Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf .	3500	1750

10. Rindviehprämierung. Den drei im Berichtsjahre eingelangten Gesuchen um Vermehrung der Schau-gelegenheiten hat der Regierungsrat keine Folge gegeben. Gewünscht wurde die Bildung eines bloss die Gemeinden Reichenbach und Äschi umfassenden Viehschaukreises, ferner die Abhaltung von Prämierungen in Lenk und Boltigen, unter gleichzeitiger entsprechender Reduktion der Schaukreise II (Zweissimmen) und III (Erlenbach). Ersterwähntes Begehren ward abgewiesen, weil die Zahl der alljährlich im Amtsbezirk Frutigen prämierten Rindviehstücke noch keine Teilung des fünften Schaukreises erheischt. Die Behandlung der aus dem Simmenthal stammenden Gesuche wird auf einen Zeitpunkt verschoben, wo die Prämierungsergebnisse der Jahre 1901 und 1902 bekannt sind.

Die 27 bernischen Rindviehschauen fielen in die Zeit vom 11. September bis und mit 11. Oktober und waren besetzt mit 1914 männlichen und 4277 weiblichen Tieren. Prämiiert wurden:

626 Stiere und Stierkälber mit total	Fr. 46,150
2721 Kühe und Rinder mit total	„ 37,925
Summa	Fr. 84,075.

Details über den Ausfall der Schauen und den Stand der Rindviehzucht im herwärtigen Kanton liefert der von einem Mitglied der Prämierungskommission verfasste und durch den Druck vervielfältigte Bericht, auf welchem letztern hinzuweisen wir uns hiermit erlauben.

Zur Bestreitung der Schau- und Reisekosten, sowie der Taggelder der Herren Experten und des Sekretariates wurden Fr. 5629. 25 verausgabt.

Während des Rechnungsjahres 1900 sind bernischen Rindviehzüchtern eidgenössische Beiprämien im Belauf von Fr. 73,930 ausbezahlt worden. — Die anlässlich der Schauen vom Herbst 1900 in Aussicht gestellten Bundesprämien sind erst später und zwar dann erhältlich, wenn die betreffenden Stiere, Stierkälber, Kühe und Rinder die in Art. 16 resp. 18 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 geforderten Zuchtleistungen aufzuweisen haben.

11. Zuchtstieranerkennungen. Es wurden als zur öffentlichen Zucht tauglich anerkannt und nach Gesetzesvorschrift gezeichnet:

im Januar und April 1900	jeweilen durch zweigliederige Anerkennungskommissionen .	1823 Stiere u. Stierkälber,
an den Herbstviehschauen durch die Rindviehzuchtkommission	672 „ „ „	
Total		2495 Stiere u. Stierkälber.

12. Zuchtstiermärkte. Auf die Unterstützung interkantonalen Zuchtstier-Ausstellungsmärkte verwendeten wir mit Zustimmung des Regierungsrates Fr. 2150. Nachdem wir den Zweck derartiger Veranstaltungen bereits im Rechenschaftsbericht pro 1898 skizziert haben, dürfen wir uns hier auf die Mitteilung beschränken, dass sich der Staatsbeitrag zu gunsten

des III. Fleckvieh-Zuchtstiermarktes in Bern-Ostermundigen auf Fr. 2000 beziffert, während an die Kosten des IV. Braunvieh-Zuchtstiermarktes in Zug eine Subsidie von Fr. 150 gewährt wurde.

13. Kleinviehprämiierungen fanden, wie im Vorjahre, in 14 bernischen Ortschaften statt. Ein im Februar 1900 eingelangtes Gesuch um alljährliche Abhaltung einer Kleinviehschau in Sumiswald musste namentlich deshalb abgewiesen werden, weil der verfügbare Kredit jede Vermehrung der Schauorte ausschloss. Die Herren Experten haben 166 Eber, 430 Mutterschweine, 348 Ziegenböcke und 2508 Ziegen, also insgesamt 3452 Tiere beurteilt. Davon wurden kantonal prämiert:

103 Eber mit	Fr. 2,475
246 Mutterschweine mit	„ 3,394
192 Ziegenböcke mit	„ 1,910
872 Ziegen mit	„ 5,879

Total 1413 Tiere mit Fr. 13,658.

Die Rechnung über Schau- und Reisekosten verzeigt Auslagen im Betrag von Fr. 1747. 65.

Auf eidgenössische Beiprämien haben bekanntlich nur Eber und Ziegenböcke Anspruch. Zur Auszahlung der im Vorjahre zugesicherten Beiprämien benötigte das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Summe von Fr. 3665; die im Herbst 1900 bewilligten Beiprämien im (Wert von Fr. 4385) werden erst nach zwölfmonatlicher Zuchtverwendung der betreffenden Tiere fällig.

14. Widderprämiierung. Ein auf Gewährung von Bundesprämien für Widder abzielendes Gesuch des Vorstandes des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins veranlasste die eidgenössische Landwirtschaftsbehörde im November 1900 zum Sondieren der Ansichten der verschiedenen Kantonsregierungen. Gemäss unserem Antrag äusserte sich der Regierungsrat dahin, dass — neben anderweitigen Motiven — der Staat Bern schon in Anbetracht des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage auf die Ausrichtung von Prämien für Widder verzichte. — Nach unserem Dafürhalten stellt sich der stetige Rückgang der Schafzucht auf bernischem Territorium im wesentlichen als eine Folge der je länger je intensiver betriebenen Land- und Alpwirtschaft dar und wird eine Förderung jenes Zweiges der Tierzucht daher wohl weniger von der agrikolen Bevölkerung im allgemeinen, als von bestimmten Gegenden, welche mit besondern Verhältnissen zu rechnen haben, gewünscht.

IV. Viehseuchenpolizei.

1. Nutztvieh-Import.

Über die Dimensionen der letztjährigen Einfuhr von ausländischem Nutztvieh in den Kanton Bern können wir schon deshalb nicht genau orientiert sein, weil Tiere fremder Provenienz, welche sich vor dem Betreten bernischer Ortschaften mindestens 42, resp. 10 Tage in andern Schweizerkantonen aufgehalten haben, im Verkehr als einheimische Ware gelten (Art. 15 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom

14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen).

Auf Grund spezieller Bewilligungen direkt aus dem Ausland in den Kanton Bern eingeführt und am jeweiligen Reiseziel im Sinne der regierungsrätlichen Verordnung vom 14. April 1897 einer zwölf-tägigen Quarantäne unterstellt wurden fünf Viehbestände, nämlich:

Herde:	stammend aus:	eingeführt in die Gemeinde:
4 Kühe oder Rinder	Elsass	Laufen
ca. 25 Zuchtferkel	Westfalen	Soyhières
4 Pferde u. 7 Rindviehstücke	Elsass	Boécourt
20 Zuchtferkel	Westfalen	Soyhières
2 Zuchteber	Herzogt. Gotha	Soyhières.

Die Einfuhr von Pferden und Rindvieh steht mit der Niederlassung der betreffenden Eigentümer im Berner Jura in direktem Zusammenhang. Der Umstand, dass von der Apathenseuche genesenes Hornvieh hin und wieder erst 4 bis 5 Monate später die Fähigkeit einbüsst, krankheitsverschleppend zu wirken, hat uns bewogen, das dem Rindergeschlecht angehörende fremde Nutztvieh ausser der vorgeschriebenen Quarantäne jeweils noch einem Verkaufsverbot zu unterwerfen, in dem Sinne, dass vor Ablauf eines halben Jahres — vom Einfuhrtage an gerechnet — eine Veräusserung bloss zum Zwecke der sofortigen Schlachtung stattfinden durfte.

Zwei Gesuchsteller, von denen der eine 20 bis 25 Rindviehstücke aus Frankreich, der andere rund 700 Weideschafe aus Oberitalien zu importieren wünschte, erhielten abschlägigen Bescheid.

Lediglich zum Zwecke der *Sömmerung* sind in die Gemeinden Ocourt, Chevenez und Roche d'Or (Bezirk Pruntrut) 21 Rinder französischer Provenienz verbracht worden. Diese Tiere, welche den schon erwähnten kantonalen Quarantänevorschriften natürlich ebenfalls Genüge leisten mussten, wurden im Herbst 1900 nach Frankreich zurückbefördert.

2. Schlachtvieh-Import.

An den im Vorjahre gehandhabten Importvorschriften (vide ausser der kantonalen Verordnung vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes die im Rechenschaftsbericht pro 1899 mitgeteilten supplementären Bestimmungen) haben wir festgehalten und neuerdings recht gute Resultate erzielt.

Eine Verschärfung der Einfuhrvorschriften ist Anfang Juni 1900 insofern eingetreten, als der Ankauf von fremdem Marktvieh als absolut unstatthaft erklärt und verlangt wurde, dass der Bezug der Ware in allen Fällen direkt am Produktionsort (Landwirtschaftsbetrieb, Mästerei, Käserei, Sennerei) erfolge. Ausserdem durften zu den Transporten nur noch extra desinfizierte Wagen Verwendung finden.

Mit spezieller Bewilligung der Kantonsregierung und des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements deckten die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langnau und Thun einen Teil ihres Bedarfes an schlachtreifen Ochsen und Schweinen im Ausland, und zwar ausschliesslich in Italien. Den Zeitpunkt, resp. die Dauer und den Umfang des Importes suchen wir durch folgende Tabelle zu veranschaulichen.

Gemeinde	Die Einfuhr fand statt in der Zeit vom	Zahl der insgesamt bezogenen		Bemerkungen
		Schlachtochsen	Schlachtschweine	
Bern . . .	12. Juni bis 27. Dezember 1900	548	819	
Biel . . .	9. bis 16. Januar; 26. Juni bis 10. Juli; 17. Oktober bis 18. Dezember 1900	33	356	Ochsen nur im Juni und Juli importiert.
Burgdorf .	9. Januar bis 7. Februar 1900	—	163	
Interlaken	29. Juni bis 31. August 1900	128	—	
Langnau .	16. Januar bis 13. Februar 1900	—	121	
Thun . . .	17. Juli bis 14. August 1900	20	—	

Während für den Platz Bern, dessen Bedarf an fremdem Schlachtvieh ziemlich stark variiert, der Import nicht limitiert war, durften die nachgenannten Gemeinden im Maximum beziehen:

Biel per Woche je eine Wagenladung Ochsen und Schweine (Ochsen jedoch bloss während des Sommers);

Burgdorf per Woche zwei Wagenladungen Schweine;
 Interlaken " " " " Ochsen;
 Langnau " " " " eine Wagenladung Schweine;
 Thun " " " " Ochsen.

Infolge eines Beschlusses des Regierungsrates war der Schlachtviehimport in der Zeit vom 20. Februar bis 10. Juni 1900 im ganzen Kantonsgebiet sistiert, und als bei Aufhebung dieser Einfuhrsperre die bereits erwähnten strengern Importvorschriften in Kraft traten, bewarben sich bloss noch die Städte Bern, Biel, Interlaken und Thun um die Autorisation zum Bezuge von gemästeten Ochsen und Schweinen aus Italien.

Die Schlachtvieheinfuhr wurde stets nur dann gestattet, wenn die gesuchstellerischen Importeure und Gemeinden sämtlichen Forderungen einer strammen Viehseuchenpolizei Genüge zu leisten vermochten und wenn das Bedürfnis zur Heranziehung ausländischer Schlachtware vorlag. — Dass unsere im Einverständnis mit dem Regierungsrat getroffenen Verfügungen überall Anklang gefunden haben, lässt sich nicht erwarten, um so weniger als die Interessen unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung von denjenigen der Metzgerschaft und ihrer Kunden erheblich abweichen. Um das Verhältnis zwischen Angebot von und Nachfrage nach einheimischem Schlachtvieh zu erfahren und um die Wünsche sowohl der Produzenten als der Konsumenten möglichst genau kennen zu lernen, bahnten wir unter zwei Malen eine Aussprache zwischen Vertretern der in Betracht kommenden Interessengruppen an. Die beiden Konferenzen, von denen die erste am 15. Mai, die zweite am 4. September des Berichtsjahres stattfand, haben ihren Zweck erfüllt, indem die gefallenen Voten nicht bloss die Beurteilung der Sachlage erleichterten, sondern auch einem guten Einvernehmen zwischen Stadt und Land förderlich waren.

Schliesslich sei der Vollständigkeit wegen noch erwähnt, dass im Frühling 1900 die Versorgung der stadtbarnischen Schlachtanstalt mit Hämmeln württembergischen und bayerischen Ursprungs bewilligt wurde.

Bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an die Schlachtbank befanden sich diese Tiere unter fachmännischer Aufsicht in einem auf dem Spitalacker bei Bern gelegenen Quarantänestall, welcher regelmässig vor Aufnahme einer neuen Hammelherde völlig geleert und gründlich desinfiziert werden musste.

3. Rauschbrand.

a. Impfstoff.

Aufs Frühjahr 1900 hin wurden vom veterinärpathologischen Institut der Universität Bern 37,970 Dosen Impfstoff gegen Rauschbrand erstellt. Davon haben infolge Bestellung erhalten:

im Kanton Bern niedergelassene	
Tierärzte	25,390 Dosen
Tierärzte anderer Kantone	425 "
ausländische Veterinäre	1,535 "
Regierungsbehörden in Darmstadt, Karlsruhe und Wien	9,700 "
Total	37,050 Dosen.

Die Gewinnung, Zubereitung, Erprobung und Verpackung des in Rede stehenden Quantum Rauschbrand-Impfstoff kostete insgesamt . . Fr. 3959. 95. Sämtlichen bernischen Tierärzten wurde der benötigte Impfstoff unentgeltlich geliefert, dagegen ergab die ausserhalb der Kantons Grenzen abgesetzte Ware einen Erlös von vorläufig " 1940. —.

Für die ungedeckten Kosten, betragend Fr. 2019. 95, ist — gemäss Art. 15 des grossrätlichen Dekrets vom 20. Mai 1896 — die kantonale Viehentschädigungskasse aufgekommen.

b. Impfung.

Im Lauf der Monate März, April und Mai 1900 sind auf bernischem Territorium durch 53 Tierärzte 20,075 Rindviehstücke — d. h. 492 Tiere mehr als im Frühling des Vorjahres — der Rauschbrand-schutzimpfung unterworfen worden. Als Impfstelle kam einzig der Schwanz in Betracht. Sämtliche Impflinge waren bei der zweiten Impfung mit der Tätowiermarke R am linken Ohr zu kennzeichnen.

c. Rauschbrandfälle bei geimpften Tieren.

	Zahl der dem Rauschbrand erlegenen Impffinge.	Ausgerichtete Entschädigungen. Fr.
Oberland	102	8,950
Emmenthal	—	—
Mittelland	23	2,150
Oberaargau	—	—
Seeland	2	200
Jura	14	1,900
Total	141	13,200

Von diesen 141 geimpften Rindviehstücken sind drei dem Impfrauschbrand, die übrigen spontanem Rauschbrand zum Opfer gefallen. — Auf je 1000 Impffinge kommen 7.02 Todesfälle.

d. Rauschbrandfälle bei nicht geimpften Tieren.

Die genaue Zahl der in ungeimpftem Zustande an Rauschbrand zu Grunde gegangenen Tiere entzieht sich unserer Kenntnis, indem das Herbeiholen der Kreistierärzte in Fällen, wo staatliche Entschädigungen nicht erhältlich sind, aus übel angebrachter Bequemlichkeit der Eigentümer oder Hirten öfters unterbleibt.

Anhergelangte Sektionsberichte melden den Tod von

63 Tieren im Oberland
1 Tier „ Emmenthal
21 Tieren „ Mittelland
2 „ „ Seeland
23 „ „ Jura.

Unter diesen 110 Tieren befinden sich 1 Pferd, 105 Rindviehstücke, 3 Schafe und 1 Ziege.

Entschädigungen wurden nur für 13 nicht geimpfte Individuen ausgewirkt, nämlich für 1 Pferd, 2 Schafe und 1 Ziege insgesamt Fr. 230 (gemäss Art. 14 des grossrätlichen Dekretes vom 20. Mai 1896) und für 9 Rindviehstücke zusammen Fr. 1170 (gemäss Art. 13 des nämlichen Dekretes).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die bernische Viehentschädigungskasse im Laufe des Berichtsjahres total Fr. 14,600 (= 13,200 + 230 + 1170) in Form von Rauschbrandentschädigungen verausgabte hat.

4. Milzbrand.

Von dieser Seuche ist der Kanton Bern während Jahresfrist 63 Mal heimgesucht worden. Unter den Opfern des Milzbrandes befinden sich 7 Pferde und 56 Rindviehstücke. An den Viehverlusten, sowie an den zur Ausrichtung gelangten Milzbrandentschädigungen participieren die verschiedenen Landesteile in folgender Weise:

Landesteil.	Anzahl der Todesfälle.	Entschädigungs- summe.
Oberland	4	840
Emmenthal	2	480
Mittelland	21	4,455
Oberaargau	1	160
Seeland	6	1,060
Jura	29	5,670
Total	63	12,665

Obige Summen, welche teils aus der Pferdescheinkasse, teils aus der Viehentschädigungskasse flossen, verteilen sich auf 62 Tiere; einzig die Entschädigung eines erst 2½ Monate alten Stutfohlens wurde vorschriftsgemäss abgelehnt.

Bei 62 Stücken ist spontan aufgetretener Milzbrand die Todesursache, während in einem Falle auf Impfmilzbrand geschlossen werden konnte. Obwohl hier die Umstände eher gegen als für die Diagnose „Impfmilzbrand“ sprachen, wurde in Anbetracht der Möglichkeit eines Impfunfalles der für den Vieheigentümer günstigere Entschädigungstarif angewendet, um so mehr, als der betreffende Landwirt binnen wenigen Tagen sieben an Milzbrand erkrankte Kühe verloren, also grossen Schaden erlitten hatte.

Die Schutzimpfung gegen Milzbrand ist übrigens noch bei diversen andern gefährdeten Rindviehbeständen — und zwar stets mit bestem Erfolge — durchgeführt worden.

5. Maul- und Klauenseuche.

Dieser ebenso leicht übertragbaren, als schwierig auszurottenden und stets empfindlichen Schaden verursachenden Krankheit mussten wir im Berichtsjahre in den hiernach erwähnten 12 Amtsbezirken und 21 Gemeinden entgegentreten.

Zeitpunkt	Amtsbezirk	Gemeinde	Infizierte Ortschaft	Zahl der verseuchten (Gehöfte Weiden)		Mitteilungen über den Ursprung der Seuche	Bemerkungen beziehungsweise besondere Massnahmen	
Januar	Wangen	Thörigen	Thörigen	1	—	Vide den Rechenschaftsbericht der bernischen Landwirtschaftsdirektion für das Jahr 1899.	Hängt mit den in Thörigen im November und Dezember 1899 konstatierten 10 Seuchefällen zusammen.	
Januar-Febr.	Bern	Köniz	Verschiedene Ortschaften	9	—		Seuche auf frühere Fälle in der Gemeinde Köniz zurückzuführen.	
Januar-Febr.	"	Bümpliz	Niederbottigen	4	—		Diese Seuchenfälle müssen auf einen im Dezember 1899 im Dorf Bümpliz konstatierten Infektionsherd zurückgeführt werden.	
Januar	Seftigen	Kehrsatz	Kehrsatz	5	—		Im vorausgegangenen Monat Dezember waren 3 Gehöfte in Kehrsatz verseucht.	
"	Laupen	Mühleberg	Gümmenen	6	—		Der erste — hier nicht mitgezählte — Seuchenfall in Gümmenen datiert vom 25. Dezember 1899.	
"	Aarwangen	Aarwangen	Meiniswyl	3	—		Ein erster Seuchenherd wurde in Meiniswyl Ende Dezember des Vorjahres entdeckt.	
"	Pruntrut	Lugnez	Lugnez	2	—		Seuchenausbrüche stehen mit einem im Dezember 1899 in Lugnez konstatierten Infektionsherd in Verbindung.	
"	Bern	Bern	Weissenbühl und oberer Sulgenbach	3	—		Nichts Genaues bekannt. Vermutlich wurde die Seuche durch Personen aus der Gemeinde Köniz nach Bern verschleppt.	Polizeiliche Überwachung der Seuchengehöfte.
"	Trachselwald	Lützelflüh	Oberer Dietlenberg	1	—		Seuchenursprung zweifelhaft.	Polizeiliche Bewachung der infizierten Gebäude.
"	Aarwangen	Wynau	Oberwynau	2	—		Infektionsquelle unbekannt.	
"	Signau	Langnau	Dorfberg	1	—	Verseucht gewesenes Sömmerungsvieh, welches im Oktober 1899 als abgeheilt aus dem Entlebuch (Kt. Luzern) zurückkehrte und einen zweimonatlichen Nachbann, sowie 3 Desinfektionen absolvierte, hat die Krankheit eingeschleppt.		
Januar-Febr.	Burgdorf	Heimiswyl	Junkholz	2	—	Seuche durch einen Knecht fahrlässigerweise aus Rordersdorf (Kt. Solothurn) importiert.	Polizeiliche Überwachung des infizierten Dorfes.	
Januar	Laufen	Wahlen	Wahlen	5	—			
Januar-März	Seftigen	Belp	Belp und Steinbach	4	—	Seuchenherkunft unbekannt.		
Januar-Febr.	Bern	Bolligen	Bolligen und Ferrenberg	2	—	Im Herbst 1899 aus dem Entlebuch heimgekehrtes Weidvieh vermittelte den Aphtenseucheausbruch.		
Januar-Febr.	Delsberg	Delsberg	Delsberg	2	—	Seuche durch Personenverkehr aus Wahlen nach Delsberg gebracht.	Polizeiliche Überwachung der infizierten Gehöfte.	
Februar	Bern	Muri	Gümligen	2	—	Krankheitsursprung fraglich.		
			Übertrag	54	—			

Zeitpunkt	Amtsbezirk	Gemeinde	Infizierte Ortschaft	Zahl der verseuchten		Mitteilungen über den Ursprung der Seuche	Bemerkungen beziehungsweise besondere Massnahmen
				Gehöfte	Weiden		
April	Wangen	Bollodigen	Übertrag	54	—	Ein aus dem Obersimmenthal stammender und daselbst im Herbst 1899 aphtenseuchekrank gewesener Zuchtstier scheint Träger des Ansteckungstoffes gewesen zu sein.	
			Bollodigen	1	—		
Mai	Delsberg	Courroux	Gut Rohrberg	1	—	Infektionsstoff vermutlich durch Rinder aus dem Gut Neu Hof bei Reinach (Baselland) importiert.	Polizeiliche Überwachung des Gutes Rohrberg.
Mai-Juni	Signau	Trubschachen	Unter- und Oberhauenen	—	2	Infektionsquelle konnte nicht ermittelt werden.	Bewachung der infizierten Weiden durch einen Landjäger.
Juni-Juli	Obersimmenthal	Lenk	Brandegg und Bühlberg	—	2	Seuchenausbruch auf 4 im Herbst 1899 am Laveyberg bei Lenk gesömmerte und daselbst von der Aphtenseuche befallene Rinder zurückzuleiten.	Beaufsichtigung des infizierten Weidegebietes durch 2 Landjäger und 2 Civilpersonen. Sperrung des Hahnenmoospasses, resp. Bewerkstelligung des Verkehrs zwischen Lenk und Adelboden auf Umwegen.
Dezember	Trachselwald	Lützelfüh	Trachselwald	1	—	Herkunft der Aphtenseuche liess sich nicht ermitteln.	
			Total	57	4		

In der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wurden wir durch Herrn Dr. E. Hess, Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät hiesiger Hochschule, kräftig unterstützt. Der Genannte hat nicht bloss die von den Organen der Viehgesundheitspolizei ergriffenen Massregeln als Oberexperte jeweilen einer Prüfung unterzogen und gegebenenfalls ergänzende Vorkehren in Vorschlag gebracht, sondern auch — gewöhnlich auf Wunsch der interessierten Ortspolizeibehörden, Kreistierärzte oder Regierungsstatthalterämter — die Mehrzahl der verseuchten Gegenden in der Eigenschaft als kantonaler Seuchenkommissär bereist und an Ort und Stelle alle erforderlichen supplementären Anordnungen getroffen.

Ausser den in obiger Tabelle erwähnten Fällen von Aphtenseuche veranlasste uns das Auftauchen der nämlichen Viehkrankheit in der solothurnischen Nachbargemeinde Wolfwyl Anfang Februar zur Anwendung von Vorsichtsmassregeln. Ferner hatten wir uns vorübergehend mit aus den Gemeinden Habkern, Krauchthal, Schangnau und Schattenhalb gemeldeten Seuche-Verdachtsfällen zu beschäftigen; glücklicherweise erwiesen sich hier die gehegten Befürchtungen als unbegründet.

Wie aus unserem Geschäftsbericht pro 1899 hervorgeht, hat die zunehmende Bösartigkeit und Kontagiosität der Maul- und Klauenseuche zu allmählicher Verschärfung der veterinärpolizeilichen Massregeln geführt. Da der Personenverkehr bei Seuchverschleppungen erfahrungsgemäss eine Hauptrolle spielt, so schritten wir zur Verhängung des Haus-

bannes über sämtliche Bewohner infizierter Gehöfte und zum Ausschluss der Kinder aus verseuchten oder seucheverdächtigen Häusern von der Schule. Ausserdem wurde die Lieferung der Milch von erkrankten Kühen an Käsereien oder dritte Personen verboten, der Gebrauch der Pferde eingeschränkt und die Einsperung von Hunden, Katzen und des Geflügels verfügt.

Unsere umfassenden Vorkehren fanden nicht bloss bei den von der Seuche zunächst bedrohten Viehbesitzern Anklang, sondern auch den Beifall der auf den 23. Januar 1900 zu einer Besprechung aphtenseuchepolizeilicher Massregeln nach Bern einberufenen Vertreter der Behörden, der Veterinärwissenschaft und der Landwirtschaft. Als Beweis hierfür mag die Thatsache gelten, dass folgende von Konferenzteilnehmern eingebrachte Beschlussesentwürfe einstimmig gutgeheissen worden sind:

1. Die Konferenz billigt die von den staatlichen Behörden getroffenen Massregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
2. Sie spricht die Hoffnung aus, dass sowohl die Behörden wie das Volk energische Schritte zur Anbahnung einer Revision des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen thun werden.
3. Die Veterinärsektion des kantonalen Sanitätskollegiums wird ersucht, für baldigen Erlass einer Instruktion über das Verhalten der Viehbesitzer vor und nach dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche besorgt zu sein.

4. Der Hausbann hat zu dauern:

- a) für die mit der Wartung und Pflege der verseuchten Tiere beauftragten Personen = acht Wochen;
- b) für die übrigen Bewohner des infizierten Gehöftes = vier Wochen.

Unterm 7. Februar 1900 wurden die während des Winters 1899/1900 getroffenen aphtenseuchepolizeilichen Anordnungen sodann auch von der Regierung genehmigt, in dem Sinne, dass jene Dispositionen als in Ausführung von Art. 39 der Staatsverfassung vom Regierungsrat erlassene Gebote und Verbote erklärt wurden.

Ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung war aber in der Wahrnehmung seiner Interessen beschränkt und fügte sich nur widerstrebend den aufgestellten Vorschriften. Manche Eigentümer von aphtenseuchekrankem Vieh traf namentlich das Verbot der Milchabgabe an Käsereien oder Drittpersonen empfindlich, während sich die Personen ohne Viehbesitz nur schwer mit dem die Erwerbsthätigkeit lahmlegenden vierwöchentlichen Hausbann abfinden konnten.

Als eine Verletzung des Hausbannes zur Anrufung des Richters nötigte und dieser, unterstützt von der Polizeikammer des Obergerichts, die Kompetenz des Kantons zum Erlass von in den Bundesgesetzen nicht vorgesehenen aphtenseuchepolizeilichen Massregeln in Abrede stellte, war gewissen — vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus kaum anfechtbaren — Vorschriften der Boden entzogen.

Das erwähnte richterliche Urteil führte unter anderem zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens derjenigen in den Amtsbezirken Bern und Wangen wohnenden Personen, welche infolge der einer gesetzlichen Grundlage entbehrenden Seuchemassregeln direkt oder indirekt Verluste erlitten hatten. Gegen die einige Monate später eingelangten Zahlungsbefehle wurde jedoch mit Zustimmung des Regierungsrates Rechtsvorschlag erhoben und zunächst hinsichtlich der Frage der Haftbarkeit des Staates ein juristisches Gutachten eingeholt. Über die Art und Weise der Erledigung besagter Schadenersatzforderungen werden wir uns im nächsten Jahresbericht auszusprechen haben.

Mit den angefochtenen seuchenpolizeilichen Anordnungen beschäftigte sich der Grosse Rat ebenfalls und fasste auf Antrag seiner speziell zum Studium der Angelegenheit niedergesetzten Kommission unterm 27. November 1900 folgenden Beschluss:

1. Die von der Regierung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen ausserordentlichen Massregeln (Hausbann, Verbot des Gebrauchs der Milch ausserhalb des Gehöftes, Verbot des Pferdegebrauchs etc.) können, weil mit der Bundesverfassung und mit dem eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetz im Widerspruch stehend, für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden.
2. In Anbetracht aber, dass das genannte Gesetz revisionsbedürftig ist, wird die Regierung eingeladen, bei den Bundesbehörden ihren Einfluss

dahin geltend zu machen, dass die Revision des eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetzes beförderlichst an die Hand genommen werde.

Wir befinden uns also zur Zeit in der keineswegs beneidenswerten Lage, der Maul- und Klauenseuche mit Waffen entgegentreten zu müssen, deren Unzulänglichkeit in bernischen und ausserkantonalen Fachkreisen schon oft beobachtet wurde. — Hoffentlich liefert die in Angriff genommene Revision der einschlägigen Bundesvorschriften in Bälde die Mittel zu wirksamerer Eindämmung der Aphtenseuche.

Aus der vorangehenden Tabelle ist ersichtlich, dass verschiedene Rindviehstücke bernischen Ursprungs, welche im Herbst 1899 auf luzernischen Bergweiden aphtenseuchekrank gewesen waren, Anfang des Jahres 1900 ihre Stallgenossen infiziert haben. Uns erscheinen jene Vorkommnisse namentlich deshalb als erwähnenswert, weil es an weitgehenden Vorsichtsmassregeln nicht gefehlt hat. Um übeln Folgen womöglich vorzubeugen, wurden nämlich sämtliche abgeheilten Klautiere vor dem Transport zum heimischen Stall während vollen 60 Tagen in besondern Quarantänelokalen untergebracht und daselbst — jeweilen nach vorherigem Ausschneiden der Klauen — zweimal gründlich desinfiziert. Das Auftreten der Seuche wenigstens 2½ Monate nach der Thalfahrt des genesenen Weideviehes muss offenbar auf Ansteckungsstoff zurückgeführt werden, welcher in an Klauen vorhandenen Lücken haftete und sich dort lange virulent erhielt. — Zur Abwendung weiteren Schadens sorgten wir im Frühling 1900 dafür, dass sämtlichen von Entlebucher Weiden in die Bezirke Bern, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau und Trachselwald heimgekehrten, verseucht gewesenen Rindviehstücken die Klauen nochmals ausgeschnitten und mit Lysollösung oder Jodtinktur desinfiziert wurden.

In gleicher Weise liessen wir die Klauen aller derjenigen Rindviehstücke behandeln, welche seit Mitte November 1899 auf bernischem Territorium von der Aphtenseuche heimgesucht worden waren. Diese Behandlung fand jeweilen unmittelbar vor Aufhebung des mit Verkaufssperre identischen „Nachbannes“, d. h. 60 Tage nach Absolvierung des achtwöchentlichen Stallbannes, statt.

Die Kosten des vorerwähnten Verfahrens (Tierarzthonorar, Forderung des eventuell beigezogenen Hufschmiedes, Wert der verbrauchten Desinfektionsmittel) haben wir mit Ermächtigung des Regierungsrates stets der kantonalen Viehentschädigungskasse überbunden.

In Anbetracht der Thatsache, dass abgeheilte Tiere trotz aller veterinärpolizeilichen Massregeln während längerer Zeit zur Infizierung gesunden Viehes befähigt sein können, hat der Regierungsrat unterm 26. März 1900 — auf Grundlage des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 und des Art. 82 der zudienenden Vollziehungsverordnung — folgende Verfügungen getroffen:

1. Es ist untersagt, Rinder, die innert den letzten sechs der nächsten Alpfahrt vorangehenden Monaten durchgeseucht haben, zur diesjährigen Sömmerung auf Alpweiden zu bringen.

2. Zur Kennzeichnung dieser Tiere ist denselben durch den Kreistierarzt oben an den Klauen der Vorderfüsse der Buchstabe V (verseucht) einzubrennen. Diese Kennzeichnung hat bei der Desinfektion und dem Beschneiden der Klauen vor Aufhebung des Nachbannes zu geschehen.
3. Widerhandlungen werden mit Busse von 10 bis 200 Fr. bestraft; überdies haftet der Fehlbare für allen durch ihn verursachten Schaden.

Diesen von uns strikte gehandhabten Vorschriften dürfte es in erster Linie zu verdanken sein, dass das bernische Weidegebiet im Berichtsjahr von der Maul- und Klauenseuche fast gänzlich verschont blieb.

Seit jener Zeit, wo die Eindämmung der Aphtenseuche bedeutende Schwierigkeiten verursacht, wird auf gründliche und mehrmalige Desinfektion der Tiere, Ställe, Stallgerätschaften etc. grosses Gewicht gelegt. Da aber die vermehrten Kosten der Entseuchungsprozedur nicht wohl dem ohnehin schwer geschädigten Viehbesitzer überbunden werden können, so hat der Regierungsrat auf Empfehlung der Veterinärsektion des kantonalen Sanitätskollegiums und auf Antrag der berichterstattenden Direktion unterm 7. Mai 1900 einen Beschluss gefasst, gemäss welchem die Desinfektionskosten bei Maul- und Klauenseuche (ausgenommen diejenigen für Desinfektion der Vorplätze und der Zugänge zu den verseuchten Häusern, sowie der vorbeiführenden Strassen und des infizierten Düngers) im Sinne des Art. 4 des kantonalen Dekretes vom 20. Mai 1896 als staatliche Viehgesundheitspolizeikosten betrachtet werden und demnach aus der Viehentschädigungskasse zu bestreiten sind.

Unterm 29. Januar 1900 reichten die Herren Jenny und Mitunterzeichner dem Grossen Rate folgende Motion ein:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, bis zur nächsten Session des Grossen Rates einen Revisionsentwurf betreffend das Dekret vom 20. Mai 1896 über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse vorzulegen, dahingehend, dass bei Viehverlusten infolge Maul- und Klauenseuche eine Entschädigung festzusetzen sei.“

Gegen die Erheblichkeitserklärung jener Motion opponierte der Regierungsrat nicht, weil unmittelbar vorher eine Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 18 Rp. per Kilo für eine Dauer von drei Jahren dekretiert und dabei bestimmt worden war, es sei aus dem daherigen Ertrag alljährlich eine Summe von Fr. 100,000 zur Äufnung der Viehentschädigungskasse zu verwenden. Bekanntlich hat dann aber das Bernervolk, durch Annahme eines auf dem Wege der Initiative zu stande gekommenen Gesetzes, Ende

April gleichen Jahres die Salzpreiserhöhung mit grossem Mehr abgelehnt und damit die Viehentschädigungskasse auf ihre ursprünglichen Einnahmsquellen angewiesen. Angesichts der veränderten Sachlage beschloss der Regierungsrat am 3. September 1900, auf eine von der berichterstattenden Direktion im Sinne vorerwähnter Motion ausgearbeitete Vorlage so lange nicht einzutreten, als nicht für die durch eine Revision des Dekretes vom 20. Mai 1896 angestrebten Mehrleistungen der Viehentschädigungskasse die erforderlichen Geldmittel beschafft werden.

6. Rotz.

Durch eine von einem Händler aus Frankreich importierte vierjährige Stute ist der Rotz gegen Mitte Februar des Berichtsjahres in die Gemeinde Schüpfen eingeschleppt worden. Das erkrankte, auf Mallein typisch reagierende Tier erwies sich bei der Sektion als mit Nasen- und Lungenrotz in hohem Grade behaftet. Drei andere, im nämlichen Gehöft befindliche Pferde mussten nach Absolvierung der in Art. 54 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgeschriebenen zweimonatlichen Beobachtungszeit, während welcher sich keinerlei verdächtige Symptome zeigten, aus der tierärztlichen Aufsicht entlassen werden. Ganz unerwartet brach dann der Rotz im Oktober 1900 bei einer zweiten Stute desselben Eigentümers aus und später — im Januar 1901 — fielen die noch übrig gebliebenen Pferde der obgenannten Seuche ebenfalls zum Opfer.

Für das zuerst abgethane Pferd französicher Provenienz war, gemäss Art. 11 des kantonalen Dekretes vom 20. Mai 1896, keine Entschädigung zu leisten und die Beiträge an den vom Rotz ferner verursachten Schaden sind erst im Jahre 1901 ausbezahlt worden.

Im März 1900 hat das mutmassliche Vorhandensein je eines Rotzherdes in den Gemeinden Brügg, Kehrsatz und Langnau zur Ergreifung von Vorsichtsmassregeln Anlass gegeben; glücklicherweise war der Rotzverdacht in allen drei Fällen ein unbegründeter.

7. Die Hundswut

hat das Kantonsgebiet gänzlich verschont. Drei angeblich wutverdächtige Hunde wurden von den mit der Untersuchung respektive Sektion beauftragten Kreistierärzten sogleich als seuchenfrei erklärt. Die endgültige Beurteilung eines vierten Falles überliess der zuständige Veterinär dem verlangten Oberexperten (einem Professor der veterinärmedizinischen Fakultät), welcher eine nicht kontagiöse Krankheit diagnostizierte.

8. Schweinerotlauf.

Im Berichtsjahre sind 231 Fälle von Schweinerotlauf zur Anzeige gebracht und betreffendorts die gesetzlichen Massregeln (Absonderung, dreissigtägiger Stallbann, Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Gerätschaften) vollzogen worden. Jene Seuchenfälle verteilen sich folgendermassen auf das Kantonsgebiet:

Amtsbezirke	Anzahl der infizierten	
	Ge- meinden	Schweine- herden
Oberhasle	2	3
Interlaken	—	—
Frutigen	2	3
Saanen	—	—
Obersimmenthal	—	—
Niedersimmenthal	—	—
Thun	3	3
Oberland	7	9
Signau	—	—
Trachselwald	3	3
Emmenthal	3	3
Konolfingen	2	6
Seftigen	3	4
Schwarzenburg	2	12
Laupen	2	3
Bern	2	10
Fraubrunnen	7	17
Burgdorf	2	3
Mittelland	20	55
Aarwangen	15	32
Wangen	3	12
Oberaargau	18	44
Büren	5	34
Biel	1	1
Nidau	3	3
Aarberg	2	4
Erlach	5	6
Seeland	16	48
Neuenstadt	—	—
Courtelary	2	4
Münster	1	1
Freibergen	1	3
Pruntrut	18	53
Delsberg	2	3
Laufen	5	8
Jura	29	72
<i>Total pro 1900</i>	93	231
<i>„ „ 1899</i>	86	165

9. Schweineseuche.

Laut den eingelangten kreistierärztlichen Rapporten hat obbezeichnete Seuche während Jahresfrist 77 Schweinebestände heimgesucht. Die beigelegte Tabelle veranschaulicht die Häufigkeit des Auftretens der gleich dem Rotlauf bekämpften Schweineseuche in den verschiedenen Amtsbezirken.

Amtsbezirke	Anzahl der infizierten	
	Ge- meinden	Schweine- herden
Oberhasle	1	2
Interlaken	—	—
Frutigen	1	1
Saanen	—	—
Obersimmenthal	—	—
Niedersimmenthal	1	1
Thun	—	—
Oberland	3	4
Signau	2	2
Trachselwald	3	4
Emmenthal	5	6
Konolfingen	5	7
Seftigen	—	—
Schwarzenburg	1	3
Laupen	2	7
Bern	1	2
Fraubrunnen	1	4
Burgdorf	5	11
Mittelland	15	34
Aarwangen	4	6
Wangen	1	1
Oberaargau	5	7
Büren	—	—
Biel	1	1
Nidau	2	2
Aarberg	5	9
Erlach	3	4
Seeland	11	16
Neuenstadt	—	—
Courtelary	3	5
Münster	—	—
Freibergen	—	—
Pruntrut	—	—
Delsberg	—	—
Laufen	2	5
Jura	5	10
<i>Total pro 1900</i>	44	77
<i>„ „ 1899</i>	34	46

10. Tuberkulin-Impfung.

Im Laufe des Jahres 1900 wurden 84 bernische Viehherden — resp. 835 über sechs Monate alte Tiere des Rindergeschlechtes — durch patentierte Tierärzte mit Kochschem Tuberkulin geimpft. Von den Impfungen erwiesen sich:

16 (= 1,91 %) als tuberkulös,
63 (= 7,54 %) „ der Tuberkulose verdächtig,
und 756 (= 90,53 %) „ gesund.

Gegenüber den tuberkulös oder tuberkelverdächtig befundenen Tieren haben wir alle diejenigen Massregeln, welche zu wirksamer Bekämpfung der Rindertuberkulose unerlässlich sind, in Anwendung bringen lassen.

Da wir die Tuberkulin-Impfung nur dann finanziell unterstützen, wenn die Viehzüchter bereit sind, mit eventuellen Infektionsherden gründlich aufzuräumen, so ist der Impfstoff-Verbrauch ein verhältnismässig geringer gewesen.

Zur Ausrichtung der im regierungsrätlichen Tarif vom 15. September 1897 vorgesehenen Impfhonorare war eine Summe von Fr. 2462.50 erforderlich. In Wirklichkeit reduziert sich jedoch der sachbezügliche Aufwand der Viehentschädigungskasse auf Fr. 1231.25, indem das schweizerische Landwirtschaftsdepartement 50 % der durch die Tuberkulin-Impfung verursachten

Kosten zu Lasten des Bundes übernimmt. Der betreffende Bundesbeitrag erscheint in der Jahresrechnung pro 1901.

11. Überwachung des Viehverkehrs und der Viehwagendesinfektion auf grössern Bahnstationen.

Aus den Berichten jener Herren Tierärzte, denen die Handhabung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften auf den Bahnstationen Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Corgémont, Delsberg, Interlaken, Langenthal, Langnau, Pruntrut, Sonceboz, St. Immer und Thun obliegt, geht hervor, dass die Reinigung und Desinfektion der dem Viehverkehr dienenden Bahnwagen und Rampen regelmässig geschieht. Durchschnittlich halten aber die Einrichtungen zur Verhinderung allfällig vorhandener Infektionsstoffe mit der Entwicklung des Viehverkehrs nicht Schritt.

Nach unserer Ansicht würden die Interessen der schweizerischen Viehbesitzer bei ausschliesslicher Besorgung der Wagenreinigungs- und Entseuchungsarbeiten auf einigen wenigen, dafür aber praktisch eingerichteten Desinfektionsstationen am besten gewahrt. Auf diesem Gebiet vermag wohl nur der Bund Wandel zu schaffen.

Für den im Jahre 1900 gehabten Mühewalt als „Bahnhof-Inspektoren“ wurden die betreffenden 10 Tierärzte mit total Fr. 2100 honoriert.

Die kantonale *Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse* erzielt pro 1900 folgende Einnahmen und Ausgaben:

A. Viehentschädigungskasse.

Vermögen am 1. Januar 1900	Fr. 1,621,442. 37
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 ¹³ / ₁₆ %	Fr. 61,817. 43
Erlös aus 344,800 Viehgesundheits-scheinen	„ 53,970. —
Bussenanteile	„ 1,506. —
Rückvergütung von Viehgesundheitspolizeikosten	„ 196. —
Erlös aus verkauftem Rauschbrand-Impfstoff.	„ 1,940. —
	<hr/>
	Fr. 119,429. 43
Zins an die Staatskasse à 3 %	Fr. 36. —
Erstellungskosten der Viehgesundheits-scheine	„ 2,675. 35
Entschädigungen für an Rausch- oder Milzbrand umge- standene Viehstücke	„ 25,090. —
Kosten der Viehgesundheitspolizei	„ 37,977. 23
Verwaltungskosten	„ 149. 65
	<hr/>
	„ 65,928. 23
Vermehrung	„ 53,501. 20
Vermögen am 31. Dezember 1900	<hr/>
	Fr. 1,674,943. 57

Anmerkung: Das vom 5. Mai 1895 datierende kantonale Gesetz über die Viehentschädigungskasse fordert in Art. 2 die Verwendung der Stempelgebühren für Viehgesundheits-scheine zur Unterstützung der Viehversicherung, ferner das Kapitalisieren des Ertrages bis zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorschriften.

Infolgedessen muss aus den Jahresrechnungen pro 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900 jeweilen der Posten „Erlös aus Viehgesundheits-scheinen“ (Fr. 48,352. 50 + Fr. 52,005 + Fr. 49,350 + Fr. 51,690 + Fr. 53,970 = Fr. 255,367. 50) ausgeschaltet werden. In Wirklichkeit schliesst also das Rechnungsjahr 1900 nicht mit einem Vermögenszuwachs von Fr. 53,501. 20, sondern mit einer Vermögensverminderung von Fr. 468. 80 ab.

Solange jedoch keine Viehversicherung zu faktischer Ausscheidung des auf die Viehgesundheits-scheine zurückzuführenden Ertrages zwingt, glauben wir die Rechnung über die kantonale Viehentschädigungskasse in der bisher üblichen Form aufstellen zu sollen.

B. Pferdescheinkasse.

Vermögen am 1. Januar 1900	Fr.	111,807. 50
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 ¹³ / ₁₆ %	Fr.	4,262. 65
Erlös aus 16,400 Gesundheitsscheinen	„	4,920. —
	Fr.	9,182. 65
Zins an die Staatskasse à 3 %	Fr.	45. 85
Erstellungskosten der Pferdescheine	„	113. —
Entschädigung für dem Rausch- oder Milzbrand erlegene Pferde	„	2,175. —
	„	2,333. 85
Vermehrung	„	6,848. 80
Vermögen am 31. Dezember 1900	Fr.	118,656. 30

Viehgesundheitscheine (Formulare)

sind während des Jahres 1900 in folgenden Quantitäten an bernische Amtsschaffnereien abgegeben worden:

Bezirk, resp. Amtsschaffnerei	Für Pferde	Für Rindvieh	Für Kleinvieh	Blosse Ortsveränderung		Total	
	A I à 30 Rp.	A II à 15 Rp.	B à 15 Rp.	C I à 30 Rp.	C II à 30 Rp.		
				Für Pferde	Für Gross- und Kleinvieh		
Aarberg	1,000	10,500	8,400	—	400	20,300	
Aarwangen	800	11,000	4,800	—	400	17,000	
Bern	1,600	15,000	5,600	—	800	23,000	
Biel	650	2,200	—	—	150	3,000	
Büren	300	4,000	3,600	—	200	8,100	
Burgdorf	800	10,000	4,400	—	500	15,700	
Courtelary	800	6,500	2,400	—	400	10,100	
Delsberg	750	8,000	5,600	—	300	14,650	
Erlach	400	4,500	4,000	—	—	8,900	
Fraubrunnen	400	6,000	2,800	—	200	9,400	
Freibergen	1,300	5,000	2,800	50	150	9,300	
Frutigen	—	7,500	2,600	—	500	10,600	
Interlaken	200	5,500	3,600	—	800	10,100	
Konolfingen	400	12,000	5,500	—	1,000	18,900	
Laufen	200	2,500	2,000	—	100	4,800	
Laupen	200	6,000	3,600	—	400	10,200	
Münster	600	6,800	3,000	—	200	10,600	
Neuenstadt	—	2,000	400	—	100	2,500	
Nidau	300	3,000	3,000	100	200	6,600	
Nieder-Simmenthal	—	5,000	2,000	—	1,000	8,000	
Ober-Simmenthal	100	6,000	1,000	—	—	7,100	
Oberhasle	100	3,000	2,400	—	200	5,700	
Pruntrut	2,000	10,000	8,800	—	100	20,900	
Saanen	100	3,000	700	—	200	4,000	
Schwarzenburg	300	6,500	3,700	—	1,400	11,900	
Seftigen	400	8,000	4,600	—	1,600	14,600	
Signau	400	13,000	5,600	—	900	19,900	
Thun	600	14,000	6,100	100	1,500	22,300	
Trachselwald	700	12,000	5,800	250	800	19,550	
Wangen	500	9,000	3,500	—	500	13,500	
Total	Formulare:	15,900	217,500	112,300	500	15,000	361,200
	Ertrag in Franken:	4,770	32,625	16,845	150	4,500	58,890

Erlös aus Pferdescheinen Fr. 4,920. —

Erlös aus Gesundheitscheinen für Rindvieh und Kleinvieh „ 53,970. —

Bern, im September 1901.

Der Direktor der Landwirtschaft:

J. MINDER.

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Oktober 1901.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**